

Zustimmungserklärung zu den

FÖRDERBEDINGUNGEN DES SOZIALFONDS

bei einer Objekt- oder Projektförderung aus Mitteln des Sozialfonds

Die Unterfertigung der nachstehenden Förderbedingungen ist Voraussetzung dafür, dass die im Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine Selbsthilfegruppe bzw. –organisation (IH-A 8) vom (Datum) gemäß der Bewilligung ausbezahlt werden. Im erwähnten Schreiben allenfalls enthaltene weitere oder von diesen Förderbedingungen abweichende Bedingungen sind ebenfalls Voraussetzung für die Auszahlung, wobei die Regelungen im Schreiben vorrangig Gültigkeit haben.

Förderbedingungen:

1. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
2. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
3. Über die Ausführung des Vorhabens ist innerhalb des festgelegten Zeitraumes zu berichten und ist der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln, wobei zum Nachweis insbesondere die Vorlage von Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen sowie je nach Art und Umfang der Förderung auch ein Gesamtfinanzierungsnachweis verlangt werden kann.
4. Der Sozialfonds ist über wesentliche geänderte Umstände, die eine Abänderung oder einen Widerruf der Zusage erfordern würden, unverzüglich zu informieren.
5. Eine Abtretung der Förderung ist nicht zulässig.
6. Bei Publikationen (z.B. Folder, Broschüren, Plakate, veranstaltungsbezogene Informationen, Geschäftsberichte, Newsletter, Internet-Seiten) ist an gut sichtbarer Stelle auf die Förderung durch den Sozialfonds unter Verwendung der vom Sozialfonds zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hinzuweisen.
7. Die Einrichtung hat Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen dem Sozialfonds gleichzeitig mit der Antragstellung bzw. unverzüglich nach Einbringung des Förderansuchens mitzuteilen.
8. Förderungen des Sozialfonds unterliegen der fachlichen Aufsicht und der wirtschaftlichen Prüfung des Landes sowie des Sozialfonds. Die Aufsicht umfasst fachliche, insbesondere qualitätsbezogene Aspekte. Die wirtschaftliche Prüfung umfasst die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Sozialfonds im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Land bzw. der Sozialfonds können Dritte zur Mitwirkung bei der Aufsicht und Prüfung heranziehen. Die Aufsicht und Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der „Speziellen Richtlinie zur Prüfung und Aufsicht der Mittel aus dem Sozialfonds (Prüfrichtlinie-SF)“.

Die Förderungen unterliegen auch der Prüfbefugnis des Landes-Rechnungshofes gemäß Art. 69 Landesverfassung. Insbesondere ist der Landes-Rechnungshof gemäß Art. 69 Abs. 3 Landesverfassung befugt, die gesamte Gebarung der Einrichtung zu prüfen.

9. Die Einrichtung anerkennt ausdrücklich die Verbindlichkeit nachstehender Richtlinien des Sozialfonds in der jeweils geltenden Fassung:
 - „Allgemeine Richtlinie zur Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds (AFRL-RL)“
 - „Spezielle Richtlinie zur Prüfung und Aufsicht der Mittel aus dem Sozialfonds (Prüfrichtlinie-SF)“.
10. Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und die Förderung ist zu refundieren, wenn die zuvor genannten Förderbedingungen nicht eingehalten werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift/Stampiglie der Einrichtung)

Hinweise:

1. Die Förderung ist zu widerrufen und zu refundieren, wenn
 - a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 - b) das Vorhaben aus Verschulden der Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder wird,
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - d) Unregelmäßigkeiten oder Mängel in der Ausführung des Vorhabens, in der wirtschaftlichen Gebarung oder in der Qualität der Leistung festgestellt werden und nicht innerhalb der vom Sozialfonds festgelegten Frist die geforderten Konsequenzen gezogen werden,
 - e) Überprüfungen durch Prüforgane des Landes verweigert oder behindert werden,
 - f) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.
2. Geldzuwendungen, die zu refundieren sind, werden für den Zeitraum vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Tilgung mindestens mit dem jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst.
3. Eine missbräuchliche Verwendung der Förderung ist strafbar (§ 153b des Strafgesetzbuches). Eine Behörde oder eine öffentliche Dienststelle ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.